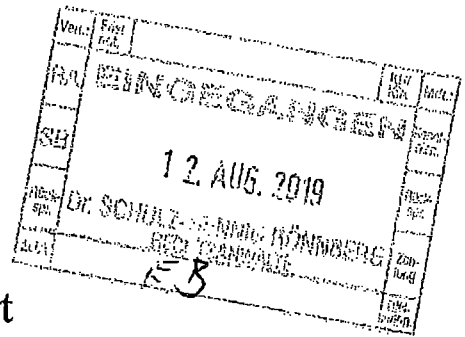


Aktenzeichen:
25 O 275/18



Landgericht Stuttgart



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Schulz-Hennig, Rönning & Partner**, Kapellenweg 6, 81371 München

gegen

- 1) **Energy Capital Invest Beteiligungs GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Mathias Moosmann, Hillerstraße 9, 70184 Stuttgart
- Beklagte -
- 2) **TB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**, vertreten durch d. Geschäftsführer Timo Bibert, Schnuckendrift 18A, 21149 Hamburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **BSB Quack Gutterer Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB**, Alexanderstraße 9 b, 70184 Stuttgart, Gz.: 19-282

wegen Forderung

hat das Landgericht Stuttgart - 25. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Möhle als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.06.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte Ziff. 1 wird als Gesamtschuldnerin neben der Beklagten Ziff. 2 verurteilt, an den Kläger 105.000,00 € nebst 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 15.07.2018
- Zug um Zug gegen Rückübertragung von St. 7.408 Aktien der Deutsche Oel und Gas S.A. mit Sitz im Luxemburg, Klasse D, WKN: DOGSA 05 ISIN LU 1305488659 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte Ziff. 1 seit dem 24.10.2018 in Annahmeverzug hinsichtlich St. 10.593 Aktien der Deutsche Oel und Gas S.A. befindet.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte Ziff. 1 90 %, der Kläger 10 % zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert wird auf 112.525,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Auszahlung seines Auflösungsanspruches aus einer Unternehmensanleihe sowie Schadensersatz nach dem VermAnlG.

Unter dem 11.11.2014 zeichnete der Kläger eine Namensschuldverschreibung der „US Öl und Gas Namensschuldverschreibung 5 GmbH & Co. KG“ (im Folgenden: NSV 5) in Höhe von 100.000,00 € zuzüglich 5.000,00 € Agio (Anl. K 03). Dabei wählte er die Option: „Tranche A: Laufende Verzinsung - Der Anleger erhält eine jährliche Vergütung von 12 % des Beteiligungskapitals (ohne Agio)“ vgl. § 7 der Bedingungen der US Öl und Gas Namensschuldverschreibung 5 GmbH & Co KG; s. 99 ff. des Verkaufsprospekts, Anl. K 2). Außerdem bevollmächtigte er die Beklagte Ziff. 2 als Treuhänderin, seine Namensschuldverschreibung zu verwalten und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten in seinem Interesse wahrzunehmen. Die Treuhänderin nahm die Anträge des Klägers mit Schreiben vom 18.11.2014 an.

Die Beklagte Ziff. 1 ist die persönliche haftende Gesellschafterin der NSV 5. Letztere wurde, nachdem sie über kein Kapital mehr verfügte, liquidationslos aufgelöst und ihre Löschung im April 2016 ins Handelsregister eingetragen.

Der streitgegenständlichen Namensschuldverschreibung lagen die im Beteiligungsprospekt enthaltenen Anleihebedingungen (vgl. S. 99 ff. des Beteiligungsprospektes, Anl. K 1) zugrunde. Auf deren Inhalt wird gemäß § 313 Abs. 2 S. 2 ZPO verwiesen. Die Laufzeit der Schuldverschreibung war nach § 13 der Anleihebedingungen bis zum 30.06.2018 mit einer einmaligen Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr für die jeweilige Emittentin bestimmt. Im Übrigen war in dieser Regelung die Schuldverschreibung als unkündbar vereinbart. Im Falle der Beendigung der Schuldverschreibung nach § 13 war in § 8 jeweils die Kapitalrückgewähr geregelt. Gem. § 8 Nr. 2 sollte sich die Kapitalrückgewähr für den Anleger in Tranche A 100 Prozent des Beteiligungskapitals betragen. Nach § 8 Nr. 4 war das Kapital inkl. der Verzinsung binnen 2 Wochen nach Ende der Laufzeit der jeweiligen Schuldverschreibung auszubezahlen.

Die Anleger der NSV 5 wurden mit Schreiben vom 01.09.2015 (Anl. K 17) bzw. 08.09.2015 (vgl. Anl. K 25) für den 08.10.2015 zu einer Gläubigerversammlung eingeladen, in der u.a. folgender Tagesordnungspunkt angekündigt wurde:

5. *Aussprache und Beschlussfassung über die Änderung der Bedingungen der Namensschuldverschreibungen dahingehend, dass die Emittentin den Anspruch auf die Rückzahlung des Anleihekaptals und die vereinbarten Zinsen vorzeitig erfüllen kann.*
6. *Aussprache und Beschlussfassung über Änderung der Bedingungen der Namensschuldverschreibungen dahingehend, dass die Emittentin im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung des Anleihekaptals die Option erhält, das Anleihekaptal und die restlichen Anleihezinsen an Erfüllung statt durch Aktien der Deutsche Oel & Gas S.A. zu leisten.*

Der Kläger erhob mit Schreiben vom 25.09.2015/28.09.2015 (Anl. K 18 und K 19) Einwendungen gegen die zu TOP 5 und TOP 6 vorgesehenen Beschlussfassungen.

In der Versammlung wurde den Anwesenden mitgeteilt, dass die Treuhänderin beabsichtige, für sämtliche Gläubiger, die nicht ausdrücklich Widerspruch erheben, einer Umstrukturierung zuzustimmen, damit die Finanzierungsaufgaben „möglicherweise“ erfüllt werden könnten. Ausweislich des Protokolls der Gläubigerversammlung vom 08.10.2015 (Anl. K 26 und B 7) stimmten 81,79 % der Anleihegläubiger der NSV 5 einer Änderung der Anleihebedingungen dahingehend zu, dass sowohl die vorzeitige Rückzahlung des Anleihekaptals als auch die vorzeitige Auszahlung künftig fälliger Anleihezinsen an Erfüllung statt durch Aktien der Deutschen Öl & Gas S.A. geleistet werden dürfen.

Der Kläger wurde von der Treuhänderin in der Folge über die gefassten Beschlüsse sowie darüber informiert, wie viele Aktien ihm auf der Grundlage der in der Gläubigerversammlung getroffenen Beschlüsse zugeteilt wurden.

Mit Schreiben vom 27.09.2018 forderte der Kläger die Emittentin zur Rückerstattung von 105.000,00 € Zuf um Zug gegen Rückgewähr von St. 10.593 Aktien der Deutsche Oel und Gas S.a. mit Sitz in Luxemburg, Klasse D, WKN: DOGSA 05 ISIN LU 1305488659 bis zum 24.10.2018 auf. Diese Forderung wies die Emittentin mit Anwaltsschreiben vom 04.10.2018 (Anl. K 35) zurück.

Der Kläger trägt vor,

der der streitgegenständlichen Vermögensanlage zugrunde liegende Verkaufsprospekt sei fehlerhaft, weshalb er gegenüber der Beklagten Ziff. 1 als Prospektverantwortlicher, Gründungsgesellschafterin und Anbieterin der Anlage zum Schadensersatz berechtigt sei. Der Verkaufsprospekt weise eine Vielzahl an Fehlern auf: U.a. sei die Bezeichnung der Anlage als „Schuldverschreibung“ irreführend, weil Schuldverschreibungen nach dem SchVG einer Verbriefung bedürften; die Darstellung der Bedienung von Zahlungsverpflichtungen bei den Vorgängerfonds sei falsch und irreführend; die personellen Verflechtungen der beteiligten Unternehmen und Personen seien unzureichend und fehlerhaft dargestellt; laufende Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren gegen die beteiligten Personen seien unzureichend dargestellt; entgegen den Angaben im Prospekt seien keine Sicherheiten bestellt worden. Außerdem fehlten eine Risikobelehrung zur Beschlussfassung in „Anlegerversammlungen“, Angaben zu vorrangigen und nachrangigen Gläubigern sowie ein Hinweis auf die Finanzierung von Mehraufwendungen der Emittentin über einen Hedgefonds.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung vom 08.10.2015 seien unwirksam. Die Ermächtigungsgrundlage in § 18 der Anleihebedingungen verstoße als Allgemeine Geschäftsbedingung gegen die §§ 307 ff. BGB, so dass die auf dieser Grundlage gefassten Beschlüsse unwirksam seien. Sie verstoße gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB und begründe eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des §§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB. Zudem habe die Treuhänderin die ihr bei der Beschlussfassung vertraglich eingeräumten Kompetenzen deutlich überschritten. Auch deshalb seien die gefassten Beschlüsse unwirksam. Das SchVG finde, wie der anwaltliche Vertreter der Beklagtenseite selbst mit Schreiben vom 04.10.2018 (Anl. K 35) weder unmittelbare noch analoge Anwendung.

Die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche seien auch nicht verjährt.

Bei der Besteuerung wertloser, auch aus Kapitalanlagebetrug stammender „Zuwendungen“ komme es nach ständiger Rechtsprechung des BFH auf die tatsächliche Bewertung der an Erfüllung statt erworbenen Aktien. Die ihm auf der Grundlage des Beschlusses der Gläubigerversammlung vom 08.10.2015 übertragenen - wertlosen - Aktien der DOG SA würden steuerrechtlich auf der Grundlage eines fiktiven Werts von 13,50 € pro Aktie bewertet. Deshalb sei gerichtlich festzustellen, dass ihm ein etwaiger steuerlicher Nachteil zu ersetzen sei.

Der Kläger beantragt gegen die Beklagte Ziff. 1 zuletzt:

1. **Die Beklagte Ziff. 1 wird als Gesamtschuldnerin neben der Beklagten Ziff. 2 verurteilt, an den Kläger 100.000,00 € nebst 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 15.07.2018**
- Zug um Zug gegen Rückübertragung von St. 7.408 Aktien der Deutsche Oel und Gas S.A. mit Sitz im Luxemburg, Klasse D, WKN: DOGSA 05 ISIN LU 1305488659 zu zahlen.
2. **Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte Ziff. 1 seit dem 24.10.2018 in Annahmeverzug befindet.**
3. **Es wird festgestellt, dass die Beklagte Ziff. 1 verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche steuerlichen Nachteile im Zusammenhang mit der erfüllungshalber erfolgten Zuwendung von St. 10.593 Aktien der Deutsche Oel und Gas S.A. mit Sitz im Luxemburg, Klasse D, WKN: DOGSA 05 ISIN LU 1305488659 zu erstatten haben.**

Die Beklagte Ziff. 1 beantragt:

Klageabweisung.

Sie ist der Auffassung, dem Kläger nicht schadensersatzpflichtig zu sein. Der dem Verkauf zugrunde liegende Prospekt weise keine Fehler auf. Die Beschlüsse zur Änderung der Anleihebedingungen seien auf der Grundlage von § 18 der Anleihebedingungen von den Anlegern ordnungsgemäß gefasst worden. § 18 der Anleihebedingungen unterliege gemäß § 310 Abs. 4 BGB keiner AGB-rechtlichen Kontrolle, weil es sich insoweit um eine Regelung mit gesellschaftsrechtlichen Charakter handle. Zudem halte die Mehrheitsklausel einer etwa vorzunehmenden Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB stand, da weder eine unangemessene Benachteiligung der Gläubiger noch eine Intransparenz gegeben sei. Dem Kläger stehe der geltend gemachte Rückzahlungsanspruch auch deshalb nicht zu, weil die Beklagte Ziff. 1 als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin nur akzessorisch für deren Verbindlichkeiten hafte und ein Anspruch gegen die Emittentin nicht gegeben sei, weil die streitgegenständlichen Anleihen gemäß § 15 der Anleihebedingungen qualifiziert nachrangig seien. Schließlich liege auch keine Kompetenzüberschreitung der Treuhänderin vor.

Nach § 364 Abs. 1 BGB sei die Anleiheschuld letztlich erloschen, weil die Gläubiger D-Aktien der Deutsche Oel und Gas S.A. an Erfüllung statt für die Anleihezinsen und die Rückzahlungsverpflichtung des Anlagekapitals mit qualifizierter Mehrheit beschlossen und anschließend auch erhalten hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Kläger hat den ursprünglich angekündigten Klageantrag Ziff. 1 gegen die Beklagte Ziff. 1 mit Schriftsatz vom 27.03.2019 (Bl. 121/139 d.A.) der Höhe nach reduziert und gegen die Beklagte Ziff. 2 um einen weiteren Klageantrag (Ziff. 1)a erweitert. Das Gericht hat die gegen die Beklagte Ziff. 2 gerichtete Klage mit Beschluss vom 03.06.2019 abgetrennt und auf hilfsweise gestellten Antrag der Klägerseite in der Klageschrift und in der mündlichen Verhandlung vom 03.06.2019 (vgl. Protokoll, Bl. 178/180 d.A.) an das insoweit örtlich zuständige Landgericht Hamburg verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage gegen die Beklagte Ziff. 1 ist in Höhe des zugesprochenen Betrags begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte Ziff. 1 gemäß den §§ 161 Abs. 2, 128 HGB Anspruch auf die im Rahmen der Anleihezeichnung vereinbarte Kapitalrückgewähr (1). Die geltend gemachten Ansprüche auf Rückzahlung der Einlage ohne Agio zuzüglich Zinsen waren vertraglich aufgrund der Anleihebedingungen vorgesehen (1.1.). Durch die Beschlussfassungen der Anlegerversammlungen am 08.10.2015 sind die Anleihebedingungen nicht wirksam geändert worden (1.2.). Zwischen dem Kläger und der Emittentin sind am 08.10.2015 auch keine individualvertraglichen Änderungsvereinbarungen zustande gekommen (1.3.). Ob der Kläger gegen die Beklagte Ziff. 1 darüber hinaus auch Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten im Zusammenhang mit dem Erwerb der streitgegenständlichen Schuldverschreibung beanspruchen kann, bedarf keiner Entscheidung, weil ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz jedenfalls geringer wäre als der vertragsgemäße Rückzahlungsanspruch des Klägers (2). Die mit der Klage begehrten Nebenforderungen sind überwiegend begründet (3.).

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Rückgewähr der Anlagesumme und auf jährliche Verzinsung seines Guthabens mit 12 %, insgesamt i.H.v. mindestens 105.000,00 €.

1.1.

Die Vereinbarungen zwischen der Emittentin NSV 5 und dem Kläger sahen im Rahmen der Tranche A ie Rückgewähr der Investitionssumme (ohne Agio) und eine jährliche Vergütung in Höhe von 12% vor. Die Schuldverschreibungen sind zum 30.06.2018 ausgelaufen; § 13 der jeweiligen Anleihebedingungen. Die Zahlung wurde nach § 8 Ziff. 4 der Anlagebedingungen zwei Wochen nach diesen Zeitpunkten fällig. Laufzeitverlängerungen wurden nicht vereinbart. Demgemäß stehen dem Kläger die mit Klageantrag Zif. 2 begehrte Rückzahlung seines Anlagebetrages zuzüglich vertraglich vereinbarter Zinsen ohne Agio zu.

1.2.

Die Vereinbarungen in den Anleihebedingungen wurden nicht wirksam durch die Beschlussfassungen der Anlegerversammlungen am 08.10.2015 geändert. Insoweit führt das OLG Stuttgart in seiner Entscheidung vom 19.07.2018 – 19 U 28/18 – juris, Rn. 50 ff., welche unter anderem die NSV 4 betrifft, aus:

„Zwar war in den Anlegerversammlungen der NSV 1, der NSV 2 und der NSV 4 vom 8. Oktober 2015 jeweils eine Änderung von §§ 7 und 8 der Anleihebedingungen dahingehend beschlossen worden, dass sowohl die Rückzahlung des Anleihekapitals als auch die Zahlung der vereinbarten Anleihezinsen vorzeitig erfolgen können und dass die jeweilige Emittentin für diesen Fall die Option erhält, das Anleihekapital wie auch die Anleihezinsen an Erfüllung statt durch Aktien der D... S.A. zu leisten (§ 7 Nr. 4 Satz 2 und § 8 Nr. 4 Satz 2 der Anleihebedingungen n.F.; zu den entsprechenden Beschlüssen vom 8. Oktober 2015 s. das Anlagenkonvolut B 2).

Auch waren dem Kläger auf dieser Grundlage bereits - ausweislich der Schreiben der Treuhänderin vom 25. November 2015, vom 9. Dezember 2015 bzw. vom 18. November 2015 samt Aktienabrechnungen (vgl. Anlagenkonvolut B 3) - für sämtliche der von ihm gezeichneten „Namensschuldverschreibungen“ insgesamt 6.621 Aktien der Klasse D der D... S.A. (NSV 1: 1.656 Aktien; NSV 2: 1.670 Aktien; NSV 4: 1.683 Aktien und NSV 6: 1.612 Aktien) übertragen worden, wenn auch nicht in ein eigenes Depot des Klägers (vgl. S. 1 des Schriftsatzes des Klägers vom 25. Juni 2018; GA II 123).

b) Allerdings ist § 18 der Anleihebedingungen, auf welchen sich Beschlüsse der Anlegerversammlungen vom 8. Oktober 2015 stützen, nicht durch § 5 SchVG legitimiert und wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

aa) Zwar regelt § 18 der Anleihebedingungen die Möglichkeit der Einberufung von Anlegerversammlungen der Inhaber der entsprechenden „Namensschuldverschreibungen“, stellt Verfahrensregeln hierfür auf und sieht insbesondere ausdrücklich vor, dass dort Beschlüsse „zu einer Änderung dieser Bedingungen“ mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Emittentin gefasst werden können.

Auch lehnt sich § 18 der Anleihebedingungen offensichtlich an § 5 SchVG an, welcher die Möglichkeit von Mehrheitsbeschlüssen der Gläubigerversammlung, die auch für Gläubiger verbindlich sein sollen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, als Option vorsieht.

Allerdings ist das SchVG auf die streitgegenständlichen „Namensschuldverschreibungen“ bereits mangels Verbriefung der entsprechenden Forderungen (vgl. §§ 1 Abs. 1, 2 SchVG) nicht anwendbar (vgl. hierzu eingehend BGH, Urt. v. 22. März 2018 - IX ZR 99/17, ZIP 2018, 882 Tz. 15 m.w.N.).

So heißt es im Zeichnungsschein (vgl. exemplarisch für die „Namensschuldverschreibung“ der NSV 1: Anlage K 1) ausdrücklich, es liege eine „Namensschuldverschreibung (im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 VermAnfG) ohne Verbriefung der NSV 1“ vor.

Auch in den Anleihebedingungen (vgl. exemplarisch für die „Namensschuldverschreibung“ der NSV 1: S. 99 ff. des Beteiligungsprospektes; Anlage K 9) ist an keiner Stelle die Rede davon, dass eine Urkunde ausgestellt würde, in der das Recht verbrieft würde.

In der Sache liegt daher keine Schuldverschreibung i.S. der §§ 793 ff. BGB vor, weswegen aus § 5 SchVG keine unmittelbare gesetzliche Legitimation für § 18 der Anleihebedingungen hergeleitet werden kann.

Für eine entsprechende Anwendung des SchVG besteht keine Grundlage, da entscheidender Gesichtspunkt des SchVG die durch die Verbriefung gesicherte Verkehrsfähigkeit der Ansprüche ist (so zutreffend BGH, Urt. v. 22. März 2018, aaO, Tz. 17).

Zwar führt die Emittentin ein Register, in die die Inhaber der „Namensschuldverschreibungen“ eingetragen werden. Diese Registereintragung genügt jedoch nicht, um eine vergleichbare Interessenlage zu begründen (vgl. BGH, Urt. v. 22. März 2018, aaO).

§ 18 der Anleihebedingungen, der vorliegend allein die Rechtsgrundlage dafür bilden könnte, dass Beschlüsse der Anlegerversammlung mit bindender Wirkung für alle Anleger gefasst werden konnten, ist wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

(1) Bei Anleihebedingungen handelt es sich, jedenfalls wenn wie hier eine Direktmission vorliegt, um allgemeine Geschäftsbedingungen, die einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB standhalten müssen (vgl. BGH, Urt. v. 28. Juni 2005 - XI ZR 363/04, NJW 2005, 2917 ff.m.w.N.).

(1.1) Dem steht - anders als die Beklagte (GA II 121 f.) meint - insbesondere auch nicht die von Hopt in der Festschrift für Ernst Steindorff zum 70. Geburtstag am 13. März 1990 (S. 341, 371 f. unter (1)) vertretene Auffassung zur Frage einer Inhaltskontrolle von Anleihebedingungen gem. § 9 AGBG entgegen, von welcher die Beklagte lediglich den ersten Absatz zitiert. Vielmehr lautet der im vorliegenden Zusammenhang einschlägige unmittelbar darauf folgende zweite Absatz jener Fundstelle wie folgt:

„Problematisch sind dagegen Anleihebedingungen, die für **vom Geltungsbereich des SchVG nicht erfaßte** [Hervorhebung durch den Senat] Anleihen wie DM-Auslandsanleihen in der Ausgestaltung der Gläubigerversammlung und den Voraussetzungen für Mehrheitsbeschlüsse von Schutzgedanken des SchVG wesentlich abweichen. So wird z.B. auf die Zweckbestimmung solcher Beschlüsse 'zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen' (§ 1 Abs. 1 SchVG) im Ergebnis nicht verzichtet werden können, weil sonst der Gläubigerversammlung die Wahrnehmung von Partikularinteressen zu Lasten der Minderheit ermöglicht würde. Auch ein uneingeschränktes Stimmrecht des Schuldners für die in seinem Besitz befindlichen Schuldverschreibungen entgegen § 10 Abs. 4 SchVG würde der Inhaltskontrolle nicht standhalten, weil der Schuldner sonst allein oder zu

sammen mit willfähigen Gläubigern seine eigenen Verpflichtungen mit Mehrheitsbeschluss zu Lasten der Minderheitsgläubiger reduzieren könnte.“

(1.2) Zum anderen steht hierzu - entgegen der Auffassung der Beklagten (GA II

119) - insbesondere auch nicht im Widerstreit die Regelung des Art. 6 Abs. 4 d) der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO; ABl. Nr. L 177 S. 6, ber. 2009 Nr. L 309 S. 87). Denn hierbei handelt es sich um eine rein kollisionsrechtliche Bestimmung betreffend das auf Verbraucherverträge anzuwendende Recht.

(1.3) Zwar trifft es zu, dass - wie die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 29. Juni 2018 (S. 2; GA II 130) aufzeigt - gem. § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 308, 309 BGB nur solche Bestimmungen in AGB unterliegen, die von Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzen, wohingegen Abreden über den unmittelbaren Gegenstand der Hauptleistungen (so genannte Leistungsbeschreibungen) mit Rücksicht auf die Vertragsfreiheit ebenso wie Vereinbarungen über das vom anderen Teil zu erbringende Entgelt der Inhaltskontrolle entzogen sind (vgl. Nur BGH, Urt. v. 9. April 2014 - VIII ZR 404/12, NJW 2014, 2269 Tz. 43 m.w.N.).

Allerdings ist in Gestalt des § 18 Nr. 5 der jeweiligen Anleihebedingungen keine entsprechende Leistungsbeschreibung, geschweige denn eine Entgeltvereinbarung, gegeben, da diese Regelungen - wie die Beklagte (aaO) selbst ausführt - lediglich „eine Art Öffnungsklausel“ darstellen.

Dass die sich aufgrund der „Öffnungsklausel“ bietenden Möglichkeiten - wie die Beklagte in jenem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 29. Juni 2018 (aaO) behauptet - „aufgrund des hohen Anleihezinses bereits im Zinssatz eingepreist“ wäre, ist durch nichts belegt. Zu Unrecht meint die Beklagte (aaO) daher, dass eine Würdigung des Senats, der zufolge § 18 der jeweiligen Anleihebedingungen unwirksam sei, einen „Eingriff in die vereinbarte Hauptleistung“ darstellen und den Senat „bildlich gesprochen zum neuen Emittenten der Schuldverschreibung“ machen würde.

(2) Die im vorliegenden Fall - für sämtliche der streitgegenständlichen „Namenschuldverschreibungen“ identische - Regelung in § 18 der Anleihebedingungen verstößt gegen § 307 Abs. 1 BGB, weil sie die Anleihegläubiger entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligt (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB) und außerdem nicht hinreichend transparent ist (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, der die Generalklausel des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB konkretisiert, liegt eine unangemessene Benachteiligung im Zweifel dann vor, wenn eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist. D.h. den Vorschriften des dispositiven Rechts kommt bei der Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Leitbildfunktion zu (vgl. Grüneberg in: Palandt, BGB, 77. Aufl., § 307 Rn. 28).

Dass - wie die Beklagte (GA II 130) meint - die Mehrheitsklausel in § 18 Ziff. 5 der jeweiligen Anleihebedingungen vom Ergebnis her einer konsortialen Stimmbindungsvereinbarung gleichen würde, trifft bereits nach dem Wortlaut der Bestimmung

nicht zu. Deswegen kann der Beklagten (aaO) auch nicht darin gefolgt werden, dass insoweit eine Innen-GbR zu verzeichnen sei, welche „möglicherweise“ von der Bereichsausnahme des § 310 Abs. 4 BGB profitiere.

(2.1) Zwar käme grundsätzlich in Betracht, dass das SchVG ein gesetzliches Leitbild dergestalt bieten könnte, dass Regelungen, die eine Änderung von Anleihebedingungen durch Beschluss der Gläubigerversammlung auch gegen den rechtlichen Willen einzelner opponierender Gläubiger vorsehen, gerechtfertigt wären (vgl. etwa Podewils, DStR 2009, 1914, 1916).

(2.2) Allerdings ist zu beachten, dass das SchVG eine ausgewogene Regelung beinhaltet, die einerseits die genannte Möglichkeit der Mehrheitsentscheidung zu Lasten opponierender Gläubiger eröffnet, andererseits dafür Sorge zu tragen sucht, die

Rechte der Gläubiger durch strenge Verfahrensregeln zu wahren. Aus diesem Grund sieht § 5 Abs. 1 Satz 2 SchVG ausdrücklich vor, dass im Anwendungsbereich des Gesetzes von den - insbesondere das Verfahren betreffende - Vorschriften der §§ 5 bis 21 SchVG zu Lasten der Gläubiger nur abgewichen werden kann, soweit dies im Gesetz vorgesehen ist.

Die vorliegend getroffene Regelung in § 18 der Anleihebedingungen weicht nun aber in einer Reihe von Punkten von den im SchVG vorgesehenen - strengen - Verfahrensregeln zum Nachteil der Gläubiger ab.

So fehlen in § 18 der Anleihebedingungen beispielsweise nähere Regelungen zum Inhalt der Einberufung (§ 12 Abs. 1 SchVG), zur öffentlichen Bekanntmachung der Einberufung (§ 12 Abs. 2 SchVG) und gefasster Beschlüsse (§ 17 Abs. 1 SchVG), zur Zugänglichmachung der Einberufung im Internet (§ 12 Abs. 3 SchVG), zum Inhalt der mit der Einberufung bekannt zu machenden Tagesordnung, insbesondere zum Erfordernis, zu jedem Beschlussgegenstand in der Tagesordnung bereits einen Beschlussvorschlag zu formulieren (§ 13 Abs. 1 u. 2 SchVG), zu den Anforderungen an eine wirksame Vertretung, insbesondere deren Schriftform (§ 14 SchVG), zur Auskunftspflicht des Schuldners gegenüber den Gläubigern (§ 16 Abs. 1 SchVG) sowie zum Erfordernis einer notariellen Beurkundung eines jeden gefassten Beschlusses (§ 16 Abs. 3 SchVG).

Auch wenn einzelne dieser Anforderungen - insbesondere das Erfordernis der öffentlichen Bekanntmachung von Einberufung und Beschlüssen im Bundesanzeiger - speziell auf verbrieft Schuldverschreibungen zugeschnitten sind und auf die hier vorliegende, nicht verbrieft Anleihe nicht passen, bei der zudem die Übertragung jeweils von der Zustimmung der Emittentin abhängig gemacht wird, stellt der Verzicht auf die oben genannten Verfahrenssicherungen eine erhebliche Abweichung gegenüber dem gesetzlichen Leitbild des SchVG zu Lasten der Gläubiger, mithin eine unangemessene Benachteiligung, dar.

(2.3) Zudem ist zu berücksichtigen, dass die wesentliche Rechtfertigung der kollektiven Bindung von Mehrheitsentscheidungen gem. SchVG darin liegt, dass die Möglichkeit eines Handels mit der Schuldverschreibung am Kapitalmarkt - d.h. die Fungibilität - gewahrt bleiben soll (so ausdrücklich die Gesetzesbegründung zu § 4 des Entwurfs des SchVG unter BT Drs. 16/12814, S. 17: „... Ihre Rechtfertigung findet die kollektive Bindung in der zwecktauglichen Ausgestaltung von Schuldverschreibungen als fungiblen Wertpapieren. ...“ vgl. Anlage K 21; GA I 81).

Bei den streitgegenständlichen nicht verbrieften „Namensschuldverschreibungen“, deren Übertragung zudem von der Zustimmung der Emittentin abhängig gemacht wurde, ist die Fungibilität demgegenüber von vornherein sehr eingeschränkt, weswe-

gen die Notwendigkeit einer kollektiven Bindung von Mehrheitsentscheidungen der Gläubiger nicht ohne weiteres ersichtlich ist.

Fehlt es nun aber an der Erforderlichkeit einer kollektiven Bindung von Mehrheitsentscheidungen zur Aufrechterhaltung der Fungibilität, spricht das gegen die Übertragung der im SchVG gerade wesentlich aus diesem Grund getroffenen Wertentscheidung zugunsten der rechtlichen Zulässigkeit einer Klausel, die eine kollektive Bindung zu Lasten opponierender Gläubiger vorsieht.

(2.4) Im Übrigen fehlt in § 18 der Anleihebedingung auch eine - für das SchVG ganz zentrale - Regelung, wonach alle Gläubiger bei einer Änderung der Anleihebedingungen immer gleich zu behandeln sind (§ 4 Satz 2 SchVG sowie § 5 Abs. 2 Satz 2 SchVG). Auch das stellt eine Abweichung vom gesetzlichen Leitbild zu Lasten der Anleihegläubiger dar.

(3) Die Regelung des § 18 der Anleihebedingungen ist auch nicht hinreichend transparent i.S. von § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Nach dieser Vorschrift kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(3.1) Insoweit ist auf die Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders im Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen (vgl. BGH, Urt. v. 25. Februar 2016 - VII ZR 156/13, NJW 2016, 1575 Tz. 31 m.w.N.).

Die Klausel muss die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen für einen durchschnittlichen Vertragspartner so weit erkennen lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann; dem Vertragspartner muss klar sein, was gegebenenfalls „auf ihn zukommt“ (Grüneberg in: Palandt, aaO, § 307 Rz. 21 m.N. aus der Rspr.).

(3.2)

Diesen Maßstäben wird § 18 der Anleihebedingungen nicht gerecht, weil aus dieser Bestimmung für den durchschnittlichen Anleger nicht hinreichend deutlich wird, welche Tragweite die Regelung hat.

So fehlt insbesondere eine mit § 5 Abs. 3 SchVG vergleichbare Regelung, in der zumindest in Gestalt von Regelbeispielen aufgezählt wird, welche - auch grundlegenden - Änderungen der Anleihebedingungen beschlossen werden können. Auch fehlt ein - in § 5 Abs. 2 SchVG enthaltener - klarstellender Hinweis, dass die Beschlüsse für alle Gläubiger derselben Anleihe verbindlich sind.

c) Angesichts der Unwirksamkeit von § 18 der Anleihebedingungen konnte auch eine wirksame Änderung der mit dem Kläger vereinbarten Anleihebedingungen jeweils nicht mittels Beschlusses der Anlegerversammlung erfolgen.

Offen bleiben kann vor diesem Hintergrund, ob die Beschlüsse der jeweiligen Anlegerversammlungen - wie die Berufung (GA I 78 f.) meint - auch deswegen unwirksam sind, weil die Treuhänderin die ihr durch den Treuhandvertrag übertragenen

Befugnisse bei der Abstimmung in den betreffenden Anlegerversammlungen übersritten haben könnte.

d) Entgegen der seitens der Beklagten mit erstinstanzlichem Schriftsatz vom 11. Oktober 2017 (S. 2; GA I 95) vertretenen Auffassung steht dem Anspruch des Klägers auf Kapitalrückgewähr hinsichtlich der „Namensschuldverschreibungen“ der

NSV 1, der NSV 2 und der NSV 4 auch nicht der Grundsatz entgegen, dass die Haftung des Komplementärs zur Verbindlichkeit der Kommanditgesellschaft in einem Verhältnis der Akzessorietät steht bzw. dass - mit anderen Worten - die Gesellschaftsverbindlichkeit den Inhalt der Gesellschafterhaftung bestimmt.

aa) Zwar sieht hinsichtlich der „Namensschuldverschreibungen“ der NSV 1, der NSV 2 wie auch der NSV 4 jeweils § 15 Nr. 1 Satz 4 der Anleihebedingungen (vgl. Anlagen K 9 bis K 11, S. 105 bzw. 105 f.) vor, dass der Anspruch auf Rückzahlung „solange und soweit ausgeschlossen“ ist, „wie die Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Emittentin herbeiführen würde“.

Auch behauptet die Beklagte (aaO) in diesem Zusammenhang, dass hinsichtlich jener „Namensschuldverschreibungen“ jeweils dieser Fall eingetreten sei, nachdem die jeweiligen Emittentinnen aufgrund der - die Beschlüsse vom 8. Oktober 2015 vollziehenden - Wandlung des Anleihekapitals in Aktien über kein Kapital mehr verfügt habe.

bb) Selbst wenn man jedoch Letzteres zugunsten der Beklagten unterstellte, wäre der Beklagten der Rekurs auf § 15 Nr. 1 Satz 4 der Anleihebedingungen unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) verwehrt.

Denn die jeweilige Emittentin der „Namensschuldverschreibungen“ hat - unter dieser Prämisse - nur deswegen über kein Kapital mehr verfügt, weil sie von einer ihr erst durch nachträgliche Änderung der Anleihebedingungen erteilten, darüber hinaus in rechtlich unwirksamer Weise eingeräumten Option Gebrauch gemacht hat, eine vorzeitige Auszahlung des Anleihekapitals an Erfüllung statt durch Aktien zu leisten.“

Dieser Rechtsauffassung schließt sich das erkennende Gericht an. Nachdem es sich um gleich gelagerte Sachverhalte handelt, besteht für eine abweichende Beurteilung keine Veranlassung. Insofern wurden auch im streitgegenständlichen Verfahren die Anleihebedingungen der NSV 5 nicht wirksam geändert.

1.3.

Der Kläger und die Emittentin haben am 08.10.2015 keine individualvertraglichen Änderungsvereinbarungen getroffen. Die am 08.10.2018 vom Kläger, dieser vertreten durch die Treuhänderin,

und der Emittentin abgegebenen Willenserklärungen können insbesondere nicht dahin ausgelegt oder umgedeutet werden, dass die Parteien zumindest individuell eine Änderung der Anleihebedingungen vereinbart hätten, denen gemäß § 305b BGB Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen zukäme. Auch kann nach Einschätzung des erkennenden Gerichts nicht festgestellt werden, dass die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit der Beschlüsse der Anlegerversammlungen eine individuelle Vereinbarung gewollt hätten, zumal eine Aufspaltung der Anleger in solche, denen die Anleihe in Aktien und in solche, denen die Anleihe in Euro zurückzuzahlen ist, auch nicht im Interesse der jeweiligen Emittentin gewesen wäre (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 25.07.2018 – 4 U 49/18, S. 19 f.).

2.

Ob der Kläger neben seinem vertraglichen Erfüllungsanspruch auch Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung und Fehlerhaftigkeit des Anlageprospektes beanspruchen kann, bedarf keiner Entscheidung. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch würde neben dem vertraglichen Erfüllungsanspruch des Klägers stehen. Zwar wäre ein solcher auf Rückabwicklung der streitgegenständlichen Anlage gerichtet und würde - anders als der sich aus den Anleihebedingungen ergebende Anspruch - das vom Kläger mit der Anlage geleistete geleisteten Agio von 5.000,00 € mit erfassen. Da der Kläger die Erstattung des Agios aber nicht beansprucht, kommt es auf die mögliche Verpflichtung der Beklagten Ziff. 1 zur Zahlung von Schadensersatz rechtlich nicht an.

3.

Die mit Klageantrag Ziff. 2 begehrte Feststellung ist antragsgemäß zu treffen. Der Antrag ist ausgehend vom Vorbringen des Klägers dahin auszulegen, dass sich der Verzug, dessen Feststellung er mit dem Antrag verfolgt, auf die Rücknahme von 10.593 Aktien der Deutsche Oel und Gas S.A. bezieht. Nach Ablauf der mit Schreiben vom 27.09.2018 gesetzten Frist für die Rückerstattung von 105.000,00 € Zug um Zug gegen Rückgewähr von St. 10.593 Aktien der Deutsche Oel und Gas S.a. mit Sitz in Luxemburg, Klasse D, WKN: DOGSA 05 ISIN LU 1305488659 auf den 24.10.2018 war eine Verzugslage der Emittentin auch gegeben.

4.

Der mit Klageantrag Ziff. 3 verfolgte Feststellungsantrag ist mangels eines Feststellungsinteresses des Klägers als unzulässig abzuweisen. Da die dem Kläger an Erfüllung statt übertragenen Aktien der Deutschen Öl & Gas S.A. an die Emittentin bzw. die Beklagte Ziff. 1 als persönlich haftender Gesellschafterin zurückzugewähren sind, ist die Gefahr einer steuerlichen Veranlagung der Aktien im Rahmen der Festsetzung der vom Kläger zu leistenden Kapitalertragssteuer weder ersichtlich noch hinreichend schlüssig dargetan.

5.

Die Beklagte schuldet dem Kläger gem. §§ 286, 288 BGB Verzugszinsen in zugesprochener Höhe. Die Emittentin ist mit der Rückzahlung des Anlagebetrags in Verzug. Die Rückzahlung war nach §§ 13, 8 Nr. 4 der Anleihebedingungen i.V.m. § 193 BGB zum 30.06.2018 fällig; für den Eintritt des Verzuges nach § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB bedurfte es mithin keiner Mahnung.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Dr. Mößle
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 29.07.2019

Singer, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart, 07.08.2019



Singer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig